



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 21. Dezember Nr. 85

Tag	INHALT	Seite
21.12.2020	Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37	1422
21.12.2020	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung GVOBl. M-V 2020 S. 1353 – Berichtigung –	1424

Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht

Vom 21. Dezember 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 37

Aufgrund des 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVObI. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVObI. M-V S. 1329) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Infektionsschutzmaßnahmen

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern haben neben den in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO M-V) vom 22. Februar 2012 (GVObI. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVObI. M-V S. 151) geändert worden ist, und den vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen folgende besondere Infektionsschutzmaßnahmen durchzuführen:

1. Das Personal hat während der Arbeitszeit FFP-2-Masken zu tragen. Dies gilt auch in den Pausen, sofern sie diese mit anderen Personen verbringen. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird.
2. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test, das nicht älter als 48 Stunden ist, zulässig. Soweit die Einrichtung eine Isolierung bei Neuaufnahmen sicherstellen kann, darf der Test auch in der Einrichtung vorgenommen werden. Die Isolierung darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses aufgehoben werden. Die regelmäßigen Testungen des Personals und der Patienten müssen entsprechend des Testkonzeptes der Einrichtung umgesetzt und dokumentiert werden. Ab 4. Januar 2021 soll das Personal zweimal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Patientinnen und Patienten sollen einmal wöchentlich auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Es besteht die Pflicht das Personal und die Patientinnen und Patienten mindestens einmal in 14 Tagen zu testen. Hierfür kann entweder ein PoC-Antigen-Test oder ein PCR-Test genutzt werden.
3. Die Speisenversorgung ist zeitlich so zu staffeln, dass die erforderlichen Hygienebedingungen, insbesondere der Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter, jederzeit gewährleistet sind. Soweit konstante Personengruppen (keine gestaffelte Aufnahme, Mitglieder einer Therapie- und Wohngruppe) gebildet werden, die während des gesamten Aufenthaltes unverändert bleiben, kann vom Mindestabstand innerhalb der Gruppe abgewichen werden. Zu anderen Gruppen oder Außenste-

henden bleibt die Pflicht jedoch aufrechterhalten. Die Gruppen sind individuell und anhand der Gegebenheiten vor Ort zu definieren. Dieses ist im Pandemieplan beziehungsweise im individuellen Hygienekonzept festzuschreiben. Buffets dürfen unter folgenden Bedingungen wieder angeboten werden:

- a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter.
- b) Für Gäste, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ist eine Bedienung am Tisch zu gewährleisten.
- c) Die Begehung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen.
- d) Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Gästen am Buffet; Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den einzelnen Entnahmestellen.
- e) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zum Buffet).
- f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.
- g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch den Gast angeboten; kein Abschneiden von Brot durch Gäste.
- h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Mund-Nase-Bedeckung.
- i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren; über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.

4. Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist auf ein unvermeidliches Minimum zu beschränken. Gemeinschaftsbereiche sind mit Ausnahme des Speisesaales zu schließen. Patientinnen und Patienten sollen angehalten werden, freie Zeiten zwischen den Anwendungen im Patientenzimmer oder im Freien unter Beachtung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Meter zu verbringen.
5. Patientinnen und Patienten sind verpflichtet außerhalb ihrer Zimmer eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbeeinträchtigungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
6. Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bundesregierung zum Infektionsschutzgerechten Lüften wird ausdrücklich hingewiesen. Es sind konstante Therapiegruppen mit möglichst festen Therapeuten zu bilden.
7. Patientinnen und Patienten, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen nicht aufgenommen werden. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlicht.

§ 2

Hygienekonzept und Pandemieplan

Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben jeweils ein individuelles Hygienekonzept und einen Pandemieplan für das Betreiben des Geschäftsbetriebes zu entwickeln und diese auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde vor der Aufnahme

bzw. Erweiterung des Betriebes aufgrund dieser Verordnung vorzulegen. Das vorzulegende Hygienekonzept muss eine Strategie für die Durchführung von anlassbezogenen Testungen auf SARS-CoV-2 umfassen. Anlass kann zum Beispiel der Wohnsitz der Patientinnen und Patienten oder das in der Einrichtung bestehende Risikopotenzial sein. Der Pandemieplan muss insbesondere eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Patienten vorsehen.

§ 3

Besuchs- und Betretungseinschränkungen

(1) Die Betretung durch und der Besuch von Personen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, sind untersagt. Die Bestimmungen des § 30 Absatz 4 IfSG bleiben unberührt.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Verordnung zur Corona bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht vom 3. Dezember 2020 (GVObI. M-V S. 1306) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Januar 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 21. Dezember 2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**